



## Bodenschätzung 2024-2027



**Ab März 2024 wird in der Gemeinde Schönau im Mühlkreis (erster Abschnitt KG Kainig) eine Bodenschätzung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt.**

Die Erstschätzung in der Gemeinde Schönau im Mühlkreis erfolgte in den Jahren 1966 bis 1968. Auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes aus dem Jahre 1970 sind die Schätzungsergebnisse der Erstschätzung zur Schaffung objektiver Bewertungsgrundlagen zu überprüfen, und damit eine neuerliche Bodenschätzung durchzuführen.

Die Bodenschätzung umfasst die feldbodenkundliche Untersuchung des Bodens auf seine Beschaffenheit und die Darstellung der Bodenverhältnisse in Schätzungskarten und Schätzungsbüchern sowie die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse.

Im Rahmen des Bodenschätzungsverfahrens werden somit Boden-, Klima-

und Geländedaten, Daten über Wasserverhältnisse und Besonderheiten sowie graphische Daten erhoben. Dabei wird eine Einschätzung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen mittels Wertzahlen zwischen 1 und 100 vorgenommen.

Die Ergebnisse der Bodenschätzung stellen insgesamt eine flächendeckende, grundstücksscharfe Darstellung und Beschreibung der natürlichen Ertragsbedingungen aller landwirtschaftlich genutzten Flächen Österreichs dar und werden für steuerliche und nicht steuerliche Zwecke herangezogen.

Mit Hilfe eines Erdbohrers werden Bodenproben entnommen und diese Bodenproben nach dem Punktesystem zwischen 1 und 100 nach deren Ertragsfähigkeit bewertet.

Flächen mit ähnlicher Wertigkeit werden zu so genannten Klassen-

flächen zusammengefasst und diese Klassenflächen werden in Anlehnung an die Geländeausformung in einer Karte dargestellt. Die Entnahme der Bodenproben und das kartenmäßige darstellen dieser Klassenflächen erfolgt unabhängig von Besitz- und Parzellengrenzen.

Nach Abschluss der Schätzungsarbeiten werden die Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt und es besteht im Zuge dieses Offenlegungsverfahrens die Möglichkeit der Einbringung einer Berufung gegen die Bodenschätzungsergebnisse.

Es wird zu dieser Auflegung der Schätzungsergebnisse noch eine gesonderte Information ergehen.

